



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION

A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 3
Tel. ++43-1-531 15/0
Fax: ++43-1-531 15/2690
e-mail: dsk@dsk.gv.at
DVR: 0000027

Sachbearbeiter: Mag. Georg LECHNER, Klappe 2946

GZ: K054.090/0003-DSK/2010

Begutachtung
Bundesgesetz über Maßnahmen gegen Unerbetene Werbeanrufe, mit dem das
Telekommunikationsgesetz 2003 geändert wird

Stellungnahme der Datenschutzkommission

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Ghegastraße 1
1030 Wien

per E-Mail: JD@bmvit.gv.at

**Betrifft: GZ BMVIT-630.333/0002-III/PT2/2010 – Entwurf eines Bundesgesetzes über
Maßnahmen gegen Unerbetene Werbeanrufe, mit dem das Telekommunikationsgesetz
2003 geändert wird**

Die Datenschutzkommission gibt zum gegenständlichen Entwurf, der ihr per E-Mail am
12. Juli 2010 übermittelt wurde, nachfolgende Stellungnahme ab:

Zu § 107 Abs. 1 TKG 2003:

Die Datenschutzkommission schlägt vor, das Verbot der Unterdrückung von Rufnummern
allgemein auf Anrufe von kommerziellen Anbietern an Privat- und Geschäftskunden auszu-
dehnen. Eine Einschränkung auf Werbeanrufe ermöglicht Missbrauch: Das Unternehmen ruft
eine Privatperson an und behauptet eine Geschäftsbeziehung, um dem vermeintlichen Kun-
den Daten herauszulocken oder ihm Produkte anzubieten, wobei die Kundenanwerbung als
Vertragsverlängerung oder ähnliches getarnt wird. Das Unternehmen verfügt regelmäßig
über Daten des Angerufenen, die aus fragwürdigen Daten-quellen beschafft wurden. Mit der
Behauptung eines aufrechten Vertragsverhältnisses – das von den Angerufenen gegenüber
der Behörde stets abgestritten wird – entfällt der Vorwurf des verbotenen „Cold Calling“.

Die Datenschutzkommission bearbeitet häufig Beschwerden von Betroffenen aus dem In-
und Ausland, die solche Praktiken beklagen. Dazu kamen noch Beschwerden über Anrufe
mit unterdrückter Nummer, bei denen die Anrufer – offenkundig Mitarbeiter von Call Centern

– irreführende Angaben über das Unternehmen machen, für das sie arbeiten. Nur ein allgemeines Verbot der Rufnummernunterdrückung bei Kundenkontakten kann Umgehungsmaßnahmen unwirksam machen.

3. August 2010
Für die Datenschutzkommission
Das stellvertretende geschäftsführende Mitglied:
KÖNIG